

Federführendes Amt: Stadtkämmerei			
Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	23.06.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	30.06.2020

Betreff:

Erlass von Krippen- und Kindergartengebühren sowie der Gebühren für die schulische Betreuung für den Monat April 2020 und Anpassung dieser Gebühren für die Monate Mai und Juni 2020 sowie Erstattungen an freie Träger.

***Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich den Erlass der Kinderbetreuungsgebühren wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen für die Monate April bis Juni 2020. Für die erweiterte Notbetreuung und für das „rollierende System“ werden gemäß der Begründung Gebühren erhoben.
2. Den sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Winnenden werden die Gebührenauffälle auf Nachweis in voller Höhe ersetzt.
3. Der freiwillige städtische Zuschuss für die Kindertagespflege wird – in Anlehnung der Regelungen des Rems-Murr-Kreises – in Höhe von 80% des üblichen Zuschusses weitergewährt.
4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen wegen Schließung der Schulkindbetreuungen für die Monate April bis Juni 2020. Bei erweiterter Notbetreuung für die Monate Mai und Juni 2020 werden angepasste Gebühren gemäß der Begründung erhoben.
5. Die Deckung der Mindererträge bzw. Mehraufwendungen erfolgt über die Soforthilfemittel des Landes.

Begründung:

1. **Erlass der Kinderbetreuungsgebühren wegen Schließung der Kindertageseinrichtungen
Erhebung von Kinderbetreuungsgebühren bei erweiterter Notbetreuung**

Seit 17. März 2020 sind die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg aufgrund der

Coronapandemie geschlossen bzw. ist der Betrieb eingeschränkt. Die Möglichkeit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege war zunächst nur in Form einer Notbetreuung möglich, die durch Rechtsverordnung mit Wirkung zum 27. April 2020 in eine „erweiterte Notbetreuung“ ausgeweitet wurde.

In die „erweiterte Notbetreuung“ der Kindertageseinrichtungen können bzw. konnten Eltern bzw. Alleinerziehende ihre Kinder bringen, sofern sie in der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind (z.B. in der Gesundheitsversorgung, Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur usw.). Des Weiteren sind diejenigen Kinder zur erweiterten Notbetreuung berechtigt, deren Eltern eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Ab 18. Mai 2020 besteht durch die geänderte Corona-Rechtsverordnung die Möglichkeit, über die Belegung der vorgenannten Notbetreuungen hinaus, die Kindertageseinrichtungen bis zu einer Grenze von 50% der in der Betriebserlaubnis belegbaren Plätze von weiteren Kindern besuchen zu lassen.

Diese nach und nach umgesetzte Ausweitung von Betreuungsmöglichkeiten führte dazu, dass die Inanspruchnahme ab Ende April 2020 sukzessive anstieg und die Kindertageseinrichtungen etwa ab 25. Mai 2020 in der Regel bis zur Hälfte der üblichen Betreuungskapazitäten in Anspruch genommen wurden.

Die Stadt Winnenden hat bisher die Einziehung der Kinderbetreuungsgebühren ab April 2020 für alle Eltern ausgesetzt. Allerdings sollen – wie dem Gemeinderat bereits durch Finanz- und Ordnungsdezernent Herrn Haas mitgeteilt wurde - Gebühren für die Inanspruchnahme der „erweiterten Notbetreuung“ sowie innerhalb des „rollierenden Systems“ erhoben werden. Dabei wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- **Für den Monat April 2020**
Die Kinderbetreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden für den Monat April erlassen. Dies betrifft die Kinder, die aufgrund der Schließungen der Kindertageseinrichtungen keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten, aber auch diejenigen Kinder, die im Rahmen der „Notbetreuung“ betreut wurden.
- **Für die Monate Mai und Juni 2020**
Die Kinderbetreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden für die Monate Mai und Juni für diejenigen Kinder erlassen, die aufgrund der Schließungen der Kindertageseinrichtungen keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten.

Für Kinder, die im Rahmen der erweiterten Notbetreuung oder im Rahmen des „rollierenden Systems“ betreut wurden, werden Gebühren nachfolgender Maßgabe erhoben:

Für diejenigen Kinder, die mehr als die Hälfte der gebuchten Betreuungszeit in Anspruch nahmen (z.B. 3 Tage pro Woche), wird die volle Gebühr erhoben.

Für diejenigen Kinder, die weniger als die Hälfte der gebuchten Betreuungszeit in Anspruch nahmen, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

Für diejenigen Kinder, die weniger als ein Viertel der gebuchten Betreuungszeit in Anspruch nahmen, wird die Gebühr erlassen.

- **Ab Juli 2020**

Im Hinblick auf die Ankündigungen der Landesregierung, die Kindertageseinrichtungen wieder zu öffnen, wird ab Juli die satzungsgemäße Gebühr erhoben.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise führt für den Monat April 2020 zu Mindererträgen bei den Elterngebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen von rund 70.000,00 €.

Im Monat Mai 2020 belaufen sich die Mindererträge auf rund 60.000,00 €.

Die Mindererträge für den Monat Juni 2020 belaufen sich auf voraussichtlich rund 35.000,00 €

2. Erstattung der Gebührenmindererträge der kirchlichen und freien Kindergartenträger in Winnenden

Den weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden wurde empfohlen, sich bezüglich der Erhebung von Kinderbetriebsgebühren dem Vorgehen der Stadt Winnenden anzuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Kindergartenträgern die entgangenen Elternbeiträge zu ersetzen. Dabei sollen die vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Finanzmittel eingesetzt werden. Das Land Baden-Württemberg zahlt für das Hilfsnetz für Familien und kommunale Einrichtungen für die Monate März 2020 und April 2020 100 Mio. € Soforthilfe und für den Monat Mai 2020 weitere 100 Mio. € Soforthilfe. Auf die Stadt Winnenden entfallen hier für die Monate März bis Mai Erträge in Höhe von rund 380.000,00 €.

Die Finanzmittel des Landes sind vorgesehen für die Erstattung von Elternbeiträgen und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte und andere Betreuungseinrichtungen. Darüber hinaus werden ausbleibende Erträge an den Volkshochschulen und Musikschulen vom Land teilweise ausgeglichen. Ebenso sind Zuschüsse an die Kommunen für öffentliche Einrichtungen wie die Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe oder andere soziale Dienste vorgesehen.

Der Gebührenausschlag der kirchlichen und sonstigen freien Träger von Kindertageseinrichtungen wird derzeit durch die Träger ermittelt. Die Zahlen liegen noch nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel vollständig ausreichen, um die entgangenen Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen auszugleichen.

3. Gewährung der städtischen Zuschüsse für die Kindertagespflege

Die Stadt Winnenden bezahlt in Form einer Freiwilligenleistung (zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Landkreises über 6,50 € pro Kind pro Stunde) für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern einen Zuschuss von einem Euro pro Stunde pro betreutem Kind an die Tageseltern, die Winnender Kinder betreuen.

Da auch die Kindertagespflege im Rahmen der Schließungen der Kindertageseinrichtungen durch die Corona-Verordnungen betroffen war und dort keine Kinder (außerhalb der Notbetreuung) betreut werden konnten, drohte den Tageseltern hier ein Ausfall ihrer Einnahmen. Der Rems-Murr-Kreis hat deshalb am 11. Mai 2020 u.a. folgende Regelung beschlossen:

„Die laufende Geldleistung (Pflegegeld) an die Tagespflegepersonen (TPP) im Rems-Murr-Kreis soll für den Zeitraum der coronabedingten Schließung der Kindertagespflege in Höhe von 80 % der bisher bewilligten Höhe ausbezahlt werden, auch wenn keine Kinderbetreuung erfolgt. Die Auszahlung dieser Mittel wird an die Bereitschaft der Tagespflegeperson gekoppelt, für die Betreuung oder bislang betreuten Kinder im Rahmen der Notbetreuung und nach dem Ende der Betreuungsuntersagung zur Verfügung zu stehen“.

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Winnenden sich bezüglich der Weitergewährung des freiwilligen städtischen Zuschusses an die Regelung des Landkreises anlehnt und ebenfalls 80% des Zuschusses weitergewährt. Der Aufwand für die Stadt beträgt monatlich rund 5.000,00 €.

Zu 2. Erlass der Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen wegen Schließung der Schulkindbetreuungen für die Monate April bis Juni 2020. Bei erweiterter Notbetreuung für die Monate Mai und Juni 2020 werden angepasste Gebühren gemäß der Begründung erhoben

Aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronavirus sind seit 17. März 2020 auch die Schulen und die Einrichtungen der Schulkindbetreuungen in Baden-Württemberg aufgrund der Coronapandemie geschlossen. Es war nur noch die Betreuung in Form einer Notbetreuung bis 17. April 2020 möglich. Diese wurde dann durch Rechtsverordnung mit Wirkung zum 27. April 2020 in die „erweiterte Notbetreuung“ ausgeweitet.

Diese gilt für Erziehungsberechtigte, die aus unterschiedlichen Gründen dringend auf eine Schulkindbetreuung für Kinder der Klassenstufen 1 bis 7 angewiesen sind. Beschäftigte in kritischer Infrastruktur (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendiger Medizinprodukten, Lebensmittelbranche und Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) haben vorrangig einen Anspruch auf einen Platz für Ihr Kind in der Notbetreuung. Darüber hinaus können Erziehungsberechtigte einen Platz in der Notbetreuung beantragen, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabhkömmlich gelten, und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Diese Ausweitung von Betreuungsmöglichkeiten führt dazu, dass die Zahl der zur Notbetreuung angemeldeten Schüler ständig, auch in den Pfingstferien, ansteigt.

Die Stadt Winnenden hat bisher auch die Einziehung der Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen an den städtischen Schulen ab April für alle Eltern ausgesetzt. Auch hier sollen – wie dem Gemeinderat bereits durch Finanz- und Ordnungsdezernent Herrn Haas mitgeteilt wurde - Gebühren für die Inanspruchnahme der „erweiterten Notbetreuung“ erhoben werden.

Dabei wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Für den Monat April 2020

Die Betreuungsgebühren für die Einrichtungen der städtischen Schulkindbetreuung werden für den Monat April 2020 erlassen. Dies betrifft die Kinder, die aufgrund der Schließungen der Schulkindbetreuungseinrichtungen keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten, aber auch diejenigen Kinder, die im Rahmen der „Notbetreuung“ betreut wurden.

Für die Monate Mai 2020 und Juni 2020

Die Betreuungsgebühren für die Einrichtungen der städtischen Schulkindbetreuung werden für die Monate Mai 2020 und Juni 2020 für diejenigen Kinder erlassen, die aufgrund der Schließungen der Schulkindbetreuungseinrichtungen keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten.

Für Kinder, die im Rahmen der erweiterten Notbetreuung betreut wurden, werden folgende Gebühren erhoben:

Tagessatz für eine Notfall-Betreuung bis 15.30 Uhr – 4,00 €

Tagessatz für eine Notfall-Betreuung bis 17.00 Uhr – 6,00 €

Tagessatz für eine Notfall-Betreuung an schulfreien Tagen/Ferien – 13,00 €

Bei einer Notfallbetreuung unter einer Stunde täglich wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € / Tag erhoben.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise führt zu folgenden Mindererträgen bei den Benutzungsgebühren der schulischen städtischen Betreuungseinrichtungen:

für April 2020: rund 37.200,00 €

für Mai 2020: rund 35.000,00 €

für Juni 2020 voraussichtlich rund 37.000,00 €.

Bereich	April 20	Mai 20	Juni 20	
Kinderkrippe / Kindergarten*	70.000,00 €	60.000,00 €	35.000,00 €	
Schulische Betreuung*	37.200,00 €	35.000,00 €	37.000,00 €	
Freie Träger*	65.000,00 €	50.000,00 €	45.000,00 €	
Kindertagespflege*	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
Summe:	177.200,00 €	150.000,00 €	122.000,00 €	
Soforthilfe Land	181.054,50 €	199.787,28 €		
Summe:	3.854,50 €	49.787,28 €	-122.000,00 €	-68.358,22 €

Anlagen: